

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das EG-Vogelschutzgebiet DE - 0916-491
„Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende
Küstengebiete“
und das FFH-Gebiet DE – 0916-391
„NTP S-H Wattenmeer und angrenzende
Küstengebiete“**

**zur 9. Änderung des FNP
und zur 2. Landschaftsplan-Fortschreibung für die
Stadt Meldorf**

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**
Freie Landschaftsarchitektin bda
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

A. Jacob

Bearbeitung:

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 5. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	3
2.1	FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	3
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	3
2.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	4
2.2	EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	8
2.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	8
2.2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	9
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten.....	15
2.4	Managementplan	15
3	Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren	16
3.1	Beschreibung des Vorhabens	16
3.2	Wirkfaktoren.....	17
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	18
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
6	Fazit	22
7	Literaturverzeichnis	23

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes	2
Abb. 2:	Maßnahmen des Managementplanes im Bereich des Plangebietes.....	15

Tabellen

Tab. 1:	Erhaltungsgegenstand Vogelarten	9
Tab. 2:	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen und im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten ist seit 2011 eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung erarbeitet worden. Das Planungsgebiet umfasst die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Hafen in Meldorf sowie den Badestrand in Elpersbüttel. Die Entwicklungen müssen im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten stehen.

Auf der Grundlage der Rahmenplanung ist ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt worden, dessen Siegerentwurf für eine weitere Vertiefung der Ergebnisse vorgesehen ist. Die demnach überarbeitete Rahmenplanung ist Grundlage für die nun anstehenden erforderlichen Änderungen der Flächennutzungspläne. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Fortschreibungen der jeweiligen Landschaftspläne durchzuführen. Diese umfassen entsprechend der FNP-Änderungen die durch die Rahmenplanung berührten Landschaftsausschnitte.

Pläne und Projekte, die sich einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf die für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele auswirken können, sind gemäß § 34 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit § 25 LNatSchG einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (Verträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist. Hierbei kommt der Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitschwelle von Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu.

Die FFH-Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG hat die Aufgabe, unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden, indem sie Vorhaben identifiziert, deren Unbedenklichkeit offenkundig ist und für die keine weitere Prüfung erforderlich ist. Dabei ist zu prüfen, ob das Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und die Möglichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Somit wird der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben reduziert, indem evidente Fälle ausgeschieden werden. Die FFH-Vorprüfung erfolgt daher in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen (ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT

FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004).

Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden ist, werden die vorhabensspezifisch möglichen Wirkfaktoren mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete abgeglichen.

Das Vorhaben liegt im Bereich folgender Natura 2000-Gebiete (vgl. Abb. 1)

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Eine Beeinträchtigung weiterer Natura-2000 Gebiete ist durch die räumliche Entfernung des Vorhabens sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeschlossen.

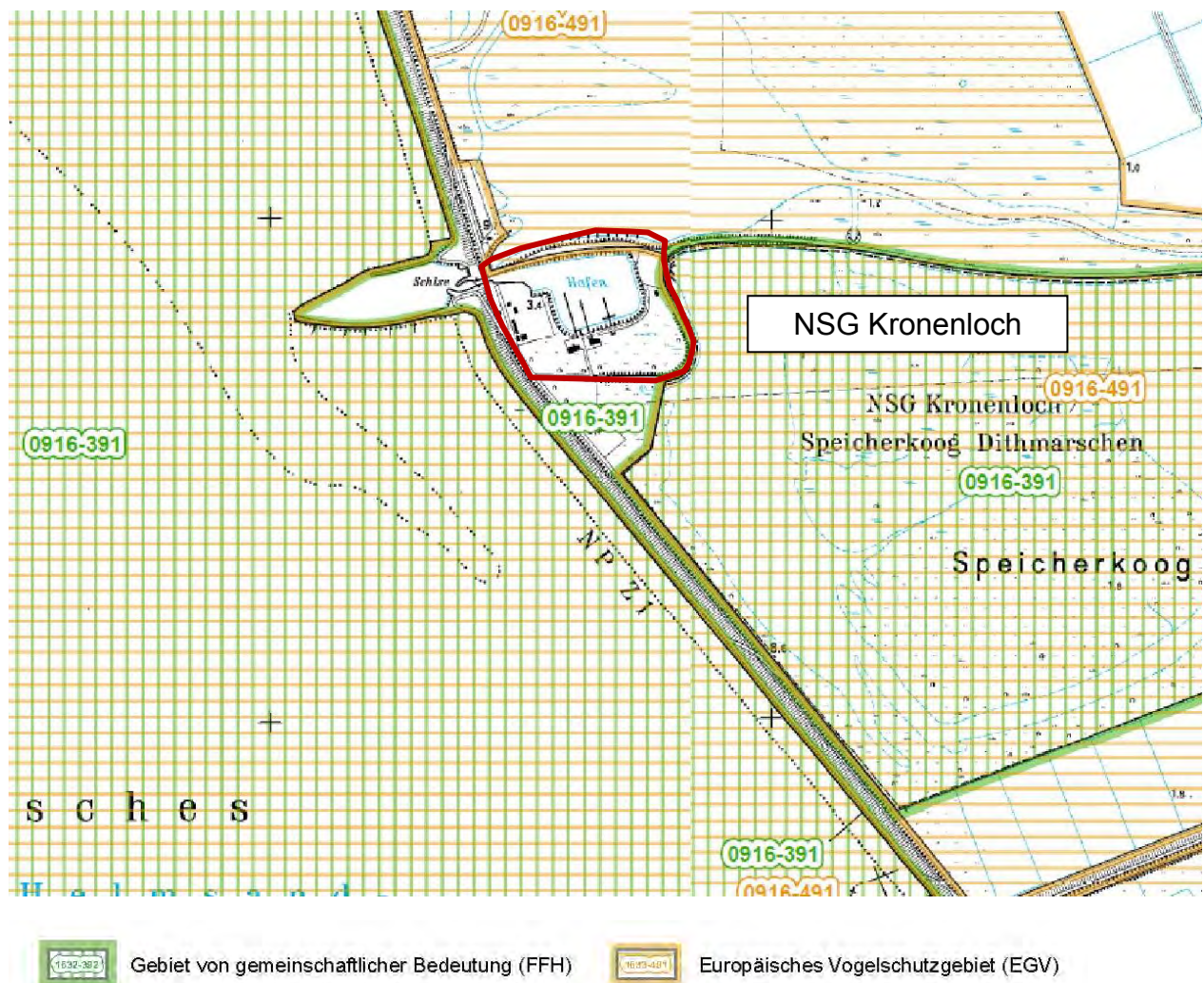


Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes

Abb. 1 verdeutlicht die Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH-Gebietes DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und des EG-Vogelschutzgebietes DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Das FFH-Gebiet verläuft westlich auf dem außenseitigen Deichfuß. Die Fahrrinne zum Hafen westlich der Schleuse mit beidseitigen Buhnen ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Binnendeichs gehört das südlich und östlich des Plangebietes liegende Naturschutzgebiet „Kronenloch“ zum FFH-Gebiet. Die Grenze verläuft, wie auch die Plangebietsgrenze, östlich der Hafenstraße. Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes.

Das Vogelschutzgebiet verläuft außendeichs auf den Grenzen des FFH-Gebietes. Binnendeichs gehört jedoch auch der nördlich des Plangebietes liegende Bereich mit dem Miele-Speicherbecken dazu. Hier gibt es eine geringfügige Überschneidung mit dem Plangebiet, da die Grenze des Vogelschutzgebietes nördlich der Deichstraße verläuft; die Plangebietsgrenze jedoch die Uferböschung des Miespeichers mit einbezieht. Östlich und südlich befindet sich die Grenze parallel zum FFH-Gebiet und auf der Plangebietsgrenze bzw. außerhalb des Plangebietes und beinhaltet das NSG „Kronenloch“.

Die Teilbereiche des Vogelschutzgebietes, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, sind lineare Uferstrukturen des Miespeichers mit Grünland, Röhrichten und Uferverbau. Eine Überplanung dieser Bereiche findet nicht statt.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist 452.455 ha groß und damit das größte in Schleswig-Holstein. Es umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze im Norden und der Elbmündung im Süden. Mit einbezogen sind auch mehrere Halligen, der an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und einige Köge. Die Lage des Gebietes kann **Abb. 1** entnommen werden.

Es gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)

Das Teilgebiet Nationalpark und angrenzender Küstenstreifen beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände, und Flachwasserzonen sowie einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes einschließlich der Insel Trischen. Die in dieses Teilgebiet ebenfalls einbezogenen fünf kleinen Halligen bestehen aus von Prielen durchzogenen Salzwiesen und werden bei Sturmflut überflutet. Einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten, hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen.

- Teilgebiet 2: Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor

Dieses Teilgebiet besteht aus den drei größeren Halligen mit ausgedehnten Salzwiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität und typischen Kleinstrukturen wie Prielen, Lagunen, Flutmulden, Kolken, Grüppen und den Kuppelnestern der Gelben Wiesennameise als faunistische Besonderheit. Sie sind geprägt durch eine traditionell extensive Weidewirtschaft und Mähwiesennutzung. Sie werden bei Sturmflut überflutet. Die Halligen haben eine besondere Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Dieses Teilgebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen.

- Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

Zu diesem Teilgebiet gehören die durch Eindeichung von Wattenmeerbuchten entstandenen Naturschutzköge Rickelsbüller Koog, Beltringharder Koog, Westerspättinge, **Kronenloch**, Wöhrdener Loch, Fahretofter Westerkoog sowie Vordeichung Ockholm.

2.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele wurden am 10.07.2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007a).

Erhaltungsgegenstand

Das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*prioritärer Lebensraumtyp)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 1102 Maifisch (*Alosa alosa*)
- 1103 Finte (*Alosa fallax*)
- 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- 1365 Seehund (*Phoca vitulina*)
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

b) von Bedeutung:

- 1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet

Das Wattenmeer einschließlich bestimmter angrenzender Offshore-Bereiche ist als ein durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägter Übergangsbereich vom Land zum Meer in den überwiegenden Teilen vorrangig durch Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten zu erhalten.

Ziel ist dabei auch die Erhaltung der Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes und den angrenzenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf den Inseln und an der Festlandsküste liegen, insbesondere der biotische und abiotische Stoffaustausch und -transport, der Austausch von Sand und Schwebstoffen z.B. für die Erhaltung von Lebensraumtypen wie Dünen und Salzwiesen sowie der biogene Austauschprozess zwischen den Teilgebieten von u.a. Plankton, Wirbellosen, Fischen und Vögeln.

Ziele für das Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen

Ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ist zu gewährleisten. Dies hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzziele.

Folgende Ziele tragen diesem Ziel Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden,

Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar- Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,

- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung sind die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Unterkapitel Erhaltungsgegenstand aufgeführten Lebensraumtypen und Arten. Die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

Für einzelne Arten von besonderer Bedeutung werden folgende Ziele genannt:

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),

1102 Maifisch (*Alosa alosa*) und

1103 Finte (*Alosa fallax*)

Erhaltung

- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung im Ästuarbereich,
- der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände des Küstenmeeres und der Fließgewässer im Bereich der Flussmündungen,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussunterläufen,
- bestehender Populationen.

1365 Seehund (*Phoca vitulina*) und

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- naturnaher Meeres- und Küstengewässer mit Flachwasserzonen und sandigen Küsten,
- der natürlichen Meeres- und Küstendynamik,
- einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- von störungsarmen Ruheplätzen,

- von sehr störungsarmen Wurfplätzen,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen, Muscheln, Krabben u.ä.) als Nahrungsgrundlage.

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung als Kalbungs- und Aufzuchtgebiete,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Kabeljau, Wittling und Grundeln sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die unter 1.b genannte Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

Die Fische, Robben und Wale sind vom Vorhaben offenkundig nicht betroffen und werden daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

Ziele für das Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer sowie eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten.

Auf Einzelflächen gibt es weitere, unterschiedliche übergreifende Ziele. Diese betreffen Sukzessionsflächen, Feuchtgrünland und die künstlich entstandenen Wasserflächen.

Die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Teilgebietes und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

2.2 EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das EG-Vogelschutzgebiet mit dem Namen „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ trägt die Nummer DE 0916-491. Es ist 463.907 ha groß und umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Lage des Gebietes kann Abb. 1 entnommen werden.

2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist geprägt durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut. Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände, Sandstrände, Primärdünen, Strandwälle, Nehrungen, Spülsäume, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Halligen, Dünen, Heiden, Lagunen und Ästuar-Lebensräume. Einbezogen in das Vogelschutzgebiet sind außerdem einige Naturschutz-Köge.

Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Der Speicherkoog Dithmarschen entstand 1973 (Südkoog) und 1978 (Nordkoog) durch die Eindeichung der Meldorfer Bucht in einer Größe von 3.376 ha. Der überwiegende Teil (ca. 700 ha) einschließlich des NSG Wöhrdener Loch wird gezielt großflächig als Feuchtgrünland mit einzelnen Weidengebüschen Röhricht- und Süßwasserflächen als Brut und Rastplatz für Wiesen- und Küstenvögel entwickelt. In den Randbereichen gibt es kleinere Windschutzpflanzungen mit Weiden und Sanddorn. Das NSG Kronenloch (532 ha) wird seit 1984 als nutzungsfreies Salzwassergebiet betrieben und weist überwiegend marine Wasserflächen ohne Tidenhub und von dort eine natürliche Abfolge zu Schilfflächen und Weidengebüsche auf. Es ist wichtiger Brutplatz für Röhrichtarten. In international bedeutsamen Zahlen rasten hier Nonnengans, Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer und Grünschenkel.

2.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele wurden am 23.04..2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007b). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

Auf Grund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie auf Grund der anthropogenen Historie erfolgt eine Unterteilung der Erhaltungsziele des Gesamtgebietes in folgende Teilgebiete:

1. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)
2. Nordfriesische Halligen (Langeneß, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor)
3. Nordfriesische Inseln
4. Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins
5. Ästuare / Flussmündungen

Das Vorhabensgebiet überschneidet sich nördlich der Deichstraße randlich mit dem Teilgebiet 4 (Köge). Westlich wird es durch den Deich vom Teilgebiet 1 (Wattenmeer) getrennt und grenzt somit daran an. Auswirkungen auf die anderen Teilgebiete können ausgeschlossen werden, da sie sich in hinreichender Entfernung befinden. Im Folgenden werden daher die Erhaltungsziele und –gegenstände bezogen lediglich auf die Teilgebiete 1 und 4 näher erläutert.

Erhaltungsgegenstand des Vogelschutzgebietes

In der folgenden Tabelle werden die für die beiden betroffenen Teilgebiete relevanten Vogelarten mit besonderer Bedeutung und Bedeutung aufgeführt.

Tab. 1: Erhaltungsgegenstand Vogelarten

TG 1 - Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen
 TG 4 - Teilgebiet 4: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins
 fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie;
 B: Brutvogel; R: Rastvogel)

von besonderer Bedeutung : (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	TG1	TG4
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	B	B
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	B
Tordalk (<i>Alca torda</i>)	R	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	R	RB
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	RB	RB
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	R	RB
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	R	RB
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	RB	RB
Knäkente (<i>Anas quercedula</i>)		B
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	B	B

von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	TG1	TG4
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	R	R
Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)	RB	R
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	RB	RB
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	B	B
Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>)	R	R
Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)	RB	RB
Rauhfußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	R	R
Sanderling (<i>Calidris alba</i>)	R	
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)	B	B
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina alpina</i>)	R	R
Knutt (<i>Calidris canutus</i>)	R	R
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	R	R
Berghänfling (<i>Carduelis flavirostris</i>)	R	R
Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>)	RB	RB
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	RB	RB
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)		RB
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)		R
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)		R
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)		R
Ohrenlerche (<i>Eremophila alpestris</i>)	R	R
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	R	R
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) (RB	R
Eissturmvogel (<i>Fulmarus glacialis</i>)	R	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	R	RB
Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	R	
Sternaucher (<i>Gavia stellata</i>)	R	
Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>)	B	B
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	RB	RB
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	R	RB
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)		B
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	RB	RB
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	RB	RB
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	RB	RB
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)	RB	RB
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	R	R
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	RB	RB
Dreizehenmöwe (<i>Larus tridactylus</i> <i>Rissa tridactyla</i>)	R	
Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	R	R
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	RB	RB
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	B	B
Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)	R	
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	RB	RB
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	B	B
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	R	R
Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>)	R	R
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)		B

von besonderer Bedeutung : (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	TG1	TG4
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	R	R
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	RB	RB
Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>)	B	R
Schneeammer (<i>Plectrophenax nivalis</i>)	R	R
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	R	R
Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>)	R	R
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	R	
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)		B
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	RB	RB
Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	RB	RB
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	B	B
Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	B	B
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	RB	RB
Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	RB	
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	RB	RB
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	R	R
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	R	R
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	RB	RB
Trottellumme (<i>Uria aalge</i>)	R	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	RB	RB
b) von Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; (B: Brutvogel, R: Rastvögel)		
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (B)	B	B
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (R)	R	R
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)		B
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		B
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) (B)	B	B
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>) (B)	B	
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)		B
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		B

Übergreifendes Schutzziel für das Gesamtgebiet

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen,

die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind die Erhaltung von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u. a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

Ziele für das Teilgebiet 1 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer-verhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Ziele für Vogelarten

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,

- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:
Erhaltung
 - der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
 - der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
 - der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
 - der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
 - von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u. a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
 - einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
- der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*) in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording,
- des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei,
- von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/ magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

Ziele für das Teilgebiet 4: „Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins“

Die Erhaltung der Brut-, Rast- und Mauserbestände und die Erhaltung der Funktion der Köge als Nahrungsgebiet sind wesentliche Ziele in diesem Teilbereich. In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer zu erhalten.

Insbesondere sind die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen den in das Gebiet eingezogenen Naturschutzkögen und den angrenzenden Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeers zu erhalten. Zum Schutz der

vorkommenden (Groß-)Vögel sind alle Naturschutzköge von vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten; ihr unverbauter Zustand und die ungestörten Ruhezone sind zu erhalten.

Grundsätzlich sind in den Gebieten und in angrenzenden Gebieten eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten:

Drei charakteristische Lebensgemeinschaften der Küste haben sich in den Naturschutzkögen entwickelt.

- 1 **Sukzessionsflächen** im Süßwasser: Hauke-Haien-Koog, Katinger Watt, Westerspätlinge und Beltringharder Koog.
- 2 **Feuchtgrünland** und Feuchtwiesen: Rickelsbüller Koog, Hauke-Haien-Koog, Beltringharder Koog, Eiderästuar, *Speicherkoog Dithmarschen*
- 3 **Salzwasserlagunen**: *Speicherkoog Dithmarschen*, Beltringharder Koog, Rantumbecken.

In den Naturschutzkögen gelten für diese Lebensgemeinschaften unterschiedliche übergreifende Ziele:

1. In den Sukzessionsflächen, die nach der Eindeichung aussüßten, ist eine möglichst natürliche vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung mit einer ganz charakteristischen Dynamik von zunächst offenen Watt- und Vorlandflächen zu Röhrichten, Hochstauden und Gebüsch- und Waldformationen zu erhalten. Sukzessionsflächen innerhalb des Teilgebietes „Köge“ sind von der Planung nicht betroffen.

2. Im Feuchtgrünland ist das Ziel die Erhaltung einer von ehemaligen Prielen und Gruppen oder anderen Wasserläufen durchzogenen offenen bis halboffenen und von Süßwasser geprägten Landschaft, die einzelne Schilfröhrichte und Weidengebüsche aufweist, als Bruthabitat für Wiesenvögel und Nahrungshabitat für Schwäne, Enten und Gänse, namentlich Nonnengänse. Es sind keine Feuchtgrünländereien von der Planung betroffen.

3. In den Lagunen ist das Ziel die jeweils typischen Meeresbuchten mit einem gebietspezifischen eingeschränkten Salzwasser- und Tier- und Pflanzenaustausch mit dem Wattenmeer zu erhalten. Das gesamte Management der künstlichen Lagunen ist möglichst den natürlichen Vorgängen anzupassen und mit einem weitgehend gebietspezifischen Tidenhub und Tidenrhythmus und einer möglichst natürlichen Dynamik zu erhalten, so dass sich typische Lebensgemeinschaften der Lagunen entwickeln können. Salzwasserlagunen sind von der Planung nicht betroffen.

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten

Die Gebiete stehen im Hinblick auf die Schutzziele „Wasservögel“, „Meeressäuger“, „Fische“ und Lebensräume des Wattenmeers in Beziehung zu den anderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten der Nordsee.

Diese liegen jedoch jeweils so weit vom Vorhabensgebiet entfernt, dass sie für diese Betrachtungen keine Rolle spielen.

2.4 Managementplan

Für das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet im Dithmarscher Speicherkoog liegt ein Managementplan vor (MELUR 2015). Hier sind weitere Ziele sowie auch Maßnahmen für die Teilgebiete 1 (nördlich der Hafenstraße) und Teilgebiet 2 (südlich der Hafenstraße) genannt. Das Plangebiet liegt bis auf einen schmalen Streifen nördlich außerhalb des FFH-Gebiets bzw. Vogelschutzgebietes. Einzelne Maßnahmen liegen am Rand des Plangebietes (s. folgende Abbildung) und betreffen vorrangig touristische Einrichtungen wie Infotafeln, Aussichtspunkte und freizuhaltende Einblicke in das Naturschutzgebiet Kronenloch.



Abb. 2: Maßnahmen des Managementplanes im Bereich des Plangebietes

Erläuterungen: dunkelblaue Linie: Grenze des Vogelschutzgebietes (gleichzeitig Grenze des FFH-Gebietes), schwarzer Stern: Einblicke ermöglichen, blauer Kreis: Infotafel, gelbes Fünfeck: Salzwasserzu-/ablauf, grüne Linie: Wegeränder spät mähen, schwarzes Symbol: Aussichtspunkt.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ziele und Inhalte für die Flächennutzungsplanänderung sind der Begründung für die 9. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen (ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2015) und werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Grundlage für die Planung ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die freizeit-touristische Entwicklung im Speicherkoog. Übergeordnetes Ziel ist die natürliche und touristische Entwicklung des Speicherkoogs in die übergeordneten Strategien und Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer. Diese Entwicklung ist in zwei räumlich klar abgegrenzten touristischen Entwicklungsbereichen vorgesehen.

- Hafen Meldorf mit Surf- und Wohnmobilspot Mielespeicher und Wattwerkstatt Elpersbüttel als Fortentwicklung und Stärkung vorhandener Nutzungen sowie Ergänzungen neuer Einrichtungen
- Nordermeldorf als touristischer Nebenstandort, begrenzt auf den Bereich der vorhandenen touristischen Nutzungen: behutsame Modernisierung und Attraktivierung des Bestandes für schonende und ruhige touristische Nutzungen im Einklang mit der faunistisch sensiblen Umgebung.

Für die drei betroffenen Gemeinden werden parallel die Änderungen der Flächennutzungspläne und der Landschaftspläne durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung setzt sich mit den Zielen der Planung im Schwerpunktbereich rund um den neuen Meldorfer Hafen südlich des Surfspots auseinander. In den Kumulationsbetrachtungen (Kapitel 5) werden die Auswirkungen aller in diesem Zusammenhang vorgesehenen Planungen berücksichtigt.

Für den Bereich um den neuen **Meldorfer Hafen** werden in der Begründung des Flächennutzungsplans folgende Ziele und Maßnahmen formuliert:

- Schaffung von Flächen für Ferienhäuser, aufgeteilt auf Land- und Wasserflächen (als Pfahlbauten oder Hausboote), max. 70-80 Ferienhäuser
- Neuorganisation und Arrondierung der Flächen für Kultur + Tourismus: Neubau des neuen „Watthouses des Speicherkoogs“ als zentrales Informationshaus und „Welcome-Point“ im Nordosten auf der derzeitigen Parkplatzfläche (Veranstaltungen, Café, Informationen, naturkundliche Aktionen)
- Sicherung der Flächen des Bauhofs
- Sicherung der Flächen mit Einrichtungen des Sportboothafens
- Aufwertung der Parkplatzflächen am nördlichen Hafenrand und weitere Freizeitnutzungen (z.B. Fahrradverleih, Bushaltestelle Shuttlebus), tideunabhängige Badezone am nördlichen Hafenrand

- Sicherung der Biotopflächen
- Erhalt der randlichen Pflanzungen im Osten und Süden als Abschirmungen zur Straße sowie zusätzliche Eingrünungen und Pflanzungen

3.2 Wirkfaktoren

Der Auswirkungsprognose sind die zu diesem Planungsstand prognostizierbaren anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung zugrunde zu legen. Bei den grundsätzlichen umwelterheblichen Merkmalen handelt es sich um folgende:

Tab. 2: Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	
Flächeninanspruchnahmen	Baustelleneinrichtungsflächen werden vollständig außerhalb der Schutzgebiete liegen.
Lärm- und sonstige Emissionen, Bewegungsunruhe	Baubedingte Lärm- und sonstige Emissionen sind durch den Bau von z.B. Ferienhäusern im Meldorfer Hafengebiet oder des Watthauses auf dem nordöstlichen Parkplatz zu erwarten. Die Baumaßnahmen finden sämtlich außerhalb der Schutzgebiete statt. Im Hafenbereich sind Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen (Marina, Bauhof) vorhanden. Die Baumaßnahmen könnten akustisch in das Vogelschutzgebiet emittieren.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächenversiegelungen, Bodenumlagerungen, Biotopverluste	Nördlich der Deichstraße überschneidet sich das Plangebiet in einem schmalen Streifen bis zum Mielespeicher mit dem Vogelschutzgebiet. Diese Flächen werden derzeit überwiegend als Parkplatz genutzt. Baumaßnahmen sind hier nicht vorgesehen. Die Flächen sind in der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als Flächen für den ruhenden Verkehr dargestellt. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Plangebietes. Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes über das bisherige Maß ist nicht vorgesehen.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Scheuchwirkungen, Störungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm und optische Reize	Die Verbesserung der freizeit- und touristischen Situation mit der Anlage diverser Angebote sowie der Bau von max. 70-80 Ferienhäusern (an Land und auf dem Wasser) hat die Erhöhung der Attraktivität für Touristen zum Ziel. Damit verbunden sind vermehrte akustische und optische Störungen, die auch in das Vogelschutzgebiet hineinragen können und zu Vergrämungen oder Störungen der dort ansässigen Vogelpopulationen führen könnten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die Vorbelastung des Plangebietes durch den Seglerhafen und die Nutzung des Bauhofes. Das Gebiet wird derzeit bereits touristisch genutzt (Wohnmobile, Surfspot am Mielespeicher). Eine erhebliche stoffliche Belastung durch den Autoverkehr wird als unerheblich angesehen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

FFH-Gebiet NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Das übergreifende Ziel des FFH-Gebietes beschreibt die Erhaltung der ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und in den angrenzenden Meeresbereichen. Für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen sind insbesondere die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie die weitgehend natürlichen hydrologischen und dynamischen Bedingungen zu berücksichtigen.

Es besteht keine Flächeninanspruchnahme für das FFH-Gebiet. Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Es sind weiterhin keine Wirkfaktoren zu erwarten, die erheblich in die zu erhaltenden Lebensraumtypen hineinwirken.

Auch wenn das Vorhaben nicht zu einer Flächenbeanspruchung von FFH-Lebensraumtypen führt und eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann, ist auch zu prüfen, inwieweit die Wirkfaktoren in das Schutzgebiet hineinreichen. Hier ist insbesondere eine Störung von in den Erhaltungsgegenständen aufgeführten Tierarten von (besonderer) Bedeutung zu überprüfen.

Für die prioritären Arten Seehund, Kegelrobbe sowie auch für die Fische, Neunaugen und den Schweinswal als Arten von besonderer Bedeutung bzw. den Tümmler als Art von Bedeutung ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Entfernung auszuschließen, da sich diese Arten im Wasser überwiegend abseits der Küste aufhalten. Die (besonders) zu erhaltenden Tierarten gemäß den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes leben als (semi-) aquatische Arten in der Nordsee.

Durch die bereits vorhandene touristische Nutzung sowie die Entfernung zu den Habitaten der betroffenen Arten wird eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Weiterhin führen die im Rahmenplan dargestellten Maßnahmen auch nicht zu einer (erheblichen) Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Wattenmeer.

Das Vorhaben führt demnach nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nationalpark Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Beeinträchtigung von den als Erhaltungsgegenstand aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume

Für das EU-VS-Gebiet gilt als übergreifendes Ziel die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik. Dafür sind die Erhaltung der weitgehend natürlichen und dynamischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen und der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld besonders bedeutsam. Einzelne Artenschutzziele sind dem Prozessschutz untergeordnet. Weiterhin ist die Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen relevant, die zur Erhaltung von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen notwendig ist.

Durch die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt. Bis auf einen schmalen Streifen zwischen der Deichstraße und dem Miespeicher im Norden des Plangebietes liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes.

Ebenso kann ein Eingriff in die natürlichen Prozesse (Wasserstände, Sukzession, Sedimentation etc.) sowie ein Eintrag deutlich über das bisherige Maß an Stoffeinträgen ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorhaben wird allerdings eine höhere Frequentierung der Projektgebiete durch Erholungssuchende erzeugt, die zu einer höheren Störung von Vogelarten führen könnte. Diese könnten sich auch in das benachbart liegende Vogelschutzgebiet auswirken und somit zu einer eingeschränkten Nutzung der Habitate führen. Neben den lediglich temporären und vorwiegend akustischen baubedingten Störungen sind insbesondere durch die nachfolgende Nutzung mit touristischen Angeboten sowie auch der Anlage von Ferienhäusern vermehrte akustische und optische betriebsbedingte Störungen durch Anwesenheit von Menschen und ggf. auch nächtliche Beleuchtungen zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass der Hafenbereich bereits jetzt durch vielfältige Nutzungen vorbelastet ist. Der westliche Bereich wird durch Lagerflächen und Yachthallen bestimmt, die regelmäßig angefahren werden und somit keine Eignung für störungsempfindliche Vogelarten darstellen. Großflächige, offene Wiesenbereiche fehlen nicht nur im Projektgebiet, sondern auch in den angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes. Somit sind Wiesenbrüter mit hoher Empfindlichkeit hier nicht zu erwarten. Nach Süden schirmen bereits bestehende Feldhecken mit bis zu 5 m Höhe beidseitig die Hafenstraße gegenüber optischen Reizen weitgehend ab. Auch erfüllen die Weidengebüsche im südöstlichen Teil des Plangebietes eine wichtige Pufferfunktion zu dem Vogelschutzgebiet rund um das NSG Kronenloch. Im Miespeicher

nördlich des Hafens bestehen bereits Vorbelastungen durch Windsurfer in einem abgetrennten Bereich, der auch durch die Planung nicht weiter ausgedehnt wird, da die Flächen außerhalb des Plangebietes liegen.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Vogelwelt liegen die Daten aus dem Brut- und Rastvogelmonitoring des Nationalparkamtes bzw. der Schutzstation Wattenmeer vor (per Mails vom Februar 2015). Für das NSG Kronenloch wurden durch den NABU als betreuenden Naturschutzverband im Speicherkoog ebenfalls Erhebungen durchgeführt, die in den Betreuungsberichten bis zum Jahr 2014 vorliegen. Eine Auswertung dieser Daten auf Artebene erfolgt in der artenschutzrechtlichen Prüfung der Landschaftsplan-Fortschreibung (LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2015).

Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Darstellung. Als wissenschaftlich ermittelte Werte zur Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber akustischen und optischen Störungen wurde die Arbeitshilfe „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2010) ausgewertet. Da die erhobenen Daten nicht punktgenau sind, sondern sich auf größere Zählgebiete bzw. Bereiche in einem Naturschutzgebiete beziehen, können die Auswirkungen nur innerhalb der F-Plan-Ebene nur grob abgeschätzt werden. In einem 500 m Umkreis des Plangebietes gibt es nur Hinweise auf Arten in einem günstigen Erhaltungszustand und keiner Gefährdung (vier Arten sind jedoch auf der Vorwarnliste geführt).

Vogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1) wurden bisher im Umfeld nicht erfasst. Den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) kann lediglich der Kuckuck im NSG zugeordnet werden. In der Gruppe 3 werden Brutvögel mit einem erhöhten Prädationsrisiko bei Lärm zusammengefasst. Hierzu zählen der Austernfischer und der Rotschenkel, die jedoch im Umfeld des Plangebietes als Wiesenvögel nur bedingt geeignete Habitate besitzen. Der größte Teil der zu erwartenden Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes sind Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) sowie Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien, Gruppe 5).

Demnach wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes bzw. ihrer Erhaltungsgegenstände aller Voraussicht nach nicht gegeben. Diese Beurteilung basiert jedoch auf der Auswertung der Brutvögel in Zählgebieten von 2012. Eine punktgenaue aktuelle Kartierung der Brutvögel liegt vor.

Eine Verträglichkeitsvorprüfung dient, wie in Kapitel 1 aufgeführt, der Abschichtung von offensichtlich unbedenklichen Fällen, in denen die Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen und –gegenständigen durch die überschlägige Auswertung von verfügbaren Daten nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes kommen *könnte*, ist eine vertiefte Untersuchung auf der Ebene einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgrund der nicht punktgenauen Daten und den zu erwartenden Wirkfaktoren ist es nicht offensichtlich, dass sich die Planung nicht auch auf die Vogelwelt in dem

angrenzenden Vogelschutzgebiet auswirken könnte. Es handelt sich nicht um eine evident unproblematische Planung für die Brutvögel des angrenzenden Vogelschutzgebietes, so dass eine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Vor einer detaillierten Planung bzw. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollte daher für den Umkreis des Untersuchungsgebietes eine Brutvogelkartierung mit Feststellung der Brutstandorte durchgeführt werden. Weiterhin ist dann eine Verträglichkeitsprüfung mit dem Abgleich der einzelnen spezifischen Erhaltungsziele und Wirkfaktoren durchzuführen.

Die weitere Planung ist auf die Ergebnisse abzustimmen.

In Bezug auf die Rastvögel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Rastflächen im Vogelschutzgebiet beansprucht werden und Rastvögel sich weniger empfindlich gegenüber Störungen zeigen (vgl. GARNIEL et al. 2010).

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf das betroffene Erhaltungsziel des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen. Dabei sind nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt.

Andere Pläne und Projekte in diesem Zusammenhang sind die freizeittouristischen Planungen der Gemeinden Nordermeldorf und Elpersbüttel, die in dem gemeinsamen Rahmenplan entwickelt wurden.

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen innerhalb der Landschaftsplan-Änderungen für diese Projekte kommen zu dem Schluss, dass im Rahmen der vorliegenden und ausgewerteten Daten keine erheblichen Störungen für die Brut- und Rastvögel zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen führen. Im Zusammenwirken der Pläne werden die Störungen durch freizeittouristische Nutzungen zunehmen, die sich jedoch vorwiegend in bereits vorbelastete Bereiche konzentrieren. Für die empfindlichen Bereiche in den Naturschutzgebieten sowie auch im Life Limosa Projektgebiet sind keine vermehrten Störungen vorhersehbar, da sie von den Planungen ausgenommen sind. Eine Beeinträchtigung ist vom Rand her zu erwarten (vermehrte Frequentierung der Straßen, Aussichtstürme). Diese wird im Rahmen der Vorprüfung aber nicht als erheblich bewertet, da bereits Vorbelastungen gegeben sind und die Konkretisierungen unter dem Vorbehalt einer Naturverträglichkeit durchzuführen sind.

Im Rahmen der weiteren Planungsebene sind Brutvogelkartierungen durchzuführen. Hieraus sind ggf. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Weiterhin sind die Erhaltungsziele in Bezug auf ihre Beeinträchtigung in der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet abzu prüfen. In die vertiefende Betrachtung einzubeziehen ist dann auch z.B. das

erforderliche Abwasserkonzept, das sich außerhalb des eigentlichen Plangeltungsbereiches auf das Schutzgebiet auswirken kann (Bau einer Druckrohrleitung).

Für das FFH-Gebiet sind hingegen keine Kumulationseffekte zu erwarten, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und prioritären Arten durch die Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden kann.

6 Fazit

Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten ist, ob ein Bauvorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.

Maßgebliches Ziel für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ des FFH-Schutzgebietes ist es, die ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und den angrenzenden Meeresbereichen zu erhalten. Für die spezifischen Lebensraumtypen und prioritären Arten gilt die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als übergreifendes Ziel.

Für das FFH-Gebiet lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele und seine prioritären Arten hinsichtlich ihrer Funktionen durch das Vorhaben ableiten.

Das EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umfasst ebenfalls das Wattenmeer sowie zusätzlich Teilgebiete des Kooges überwiegend angrenzend zum Plangebiet. Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug. Das übergreifende Ziel des Prozessschutzes schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Für das EU-Vogelschutzgebiet führt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und –gegenstände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach einer vorherigen Brutvogelkartierung auf der Ebene einer detaillierten FFH-Prüfung abzuarbeiten sind, da Störungen auf die Brutvögel des angrenzenden Schutzgebietes zur Zeit zwar nicht absehbar sind, jedoch die Datenlage zu lückig ist, um diese vollständig auszuschließen.

7 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL),
PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN,
PARTNER 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf
der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Im
Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2015: Begründung 9. Änderung des Flächennutzungs-
plans der Stadt Meldorf. Entwurf
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I
Nr. 51 S. 2542)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004- Leitfaden zur
FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI 2010: Vögel und Straßen-
verkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der
Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für
Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen
zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil
Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des
Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82
004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D.
BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) 2007:
Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen. 1. Fassung, Mai
2007
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSchG) i. d. Fassung vom
24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016
(GVObI. Schl.-H. S. 162)
- LANDSCHAFTSPANUNG JACOB 2015: 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes der
Stadt Meldorf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME
(MELUR) 2015: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-
391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiete:
Wöhrdener und Kronenloch“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-
491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
Teilgebiet VSG nördlich und südlich der Hafenstraße.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007a:
Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor“ sowie der „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. Juli 2007 – V 521 – 5321-30-56 – Gl.Nr. 7911.78, Amtbl. SchIHA.-H. 2007 S. 621.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007b:
Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Halligen“ sowie die „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. April 2007 – V 521- 5321-324.9-1.